

beschäftigt sich die Schrift mit den ordentlichen und außerordentlichen Fakultäten der Missionsoberen und der Missionäre. Ein besonderes Kapitel behandelt die Bestimmungen betreffend den Unterhalt und die Fürsorge für die Missionäre. Da ein großer Teil der Missionäre dem Ordensstande angehört, gewinnt die Abgrenzung der Befugnisse der Missionsoberen und der Ordensoberen, sowie die rechtliche Stellung der Missionäre als Missionäre einerseits und als Ordensangehörige andererseits eine erhöhte Bedeutung. Sehr zu beachten sind auch die Ausführungen über die Heranbildung eines einheimischen Klerus in den Missionsländern. Die klaren und übersichtlichen, auf den authentischen Dokumenten fußenden Darlegungen bieten nicht nur den Missionären einen kirchenrechtlichen Handweiser, sondern sie gewähren auch den Förderern der katholischen Missionswissenschaft einen tieferen Einblick in den verfassungsrechtlichen Zustand der Missionsgebiete; ja, auch bei dem nicht in Missionsländern wirkenden Klerus muß es ein lebhaftes Interesse wachrufen, Genaueres über die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Missionäre zu erfahren, weshalb wir dieser Veröffentlichung der Ökumenischen Gesellschaft einen weiten Leserkreis wünschen.

Linz.

Dr Josef Nettenbacher.

- 4) **A világi papok kánoni engedelmessége.** [Der kanonische Gehorsam des Weltklerus.] Von Dr Johann Scheffler, Theologie-Professor. Separatabdruck aus „Religio“, Jahrgang 1916. (62) Budapest 1916, St. Stephan-Verein. K 1.50.

Unter diesem Titel hat in ungarischer Sprache der Verfasser seine in der genannten Zeitschrift erschienenen Artikel in Form einer Broschüre herausgegeben und sicher wird ihm jeder Priester, der sie zur Hand bekommt, Dank wissen dafür; denn es ist in jeder Beziehung eine gediegene Arbeit. Wie zeitgemäß sie ist, beweist uns die Einleitung mit dem Hinweis auf die Enzyklika vom 1. November 1914, in welcher Papst Benedikt XV. das maßlose Streben nach Freiheit, ja Zügellosigkeit als eine der gefährlichsten Krankheiten unserer Zeit beklagt und dann feststellt, daß dieser Geist selbst die Diener der Kirche nicht unberührt gelassen. „Immodicum studium libertatis cum contumacia conjunctum . . . in sacros usque recessus penetravit.“ Damit ist die Abfassung der Schrift genügend motiviert. In sieben Abschnitten wird nun über den kanonischen Gehorsam des Weltklerus gehandelt; im ersten wird dessen Begriff näher erläutert, im zweiten die Quelle des kanonischen Gehorsams ausführlich besprochen. Der dritte Abschnitt beantwortet die Frage: wer zum Gehorsam gegen den Bischof verpflichtet ist. Der vierte Abschnitt handelt vom kanonischen Gehorsam im allgemeinen und gibt an, wie weit er sich erstreckt, soweit nämlich, als sich die gesetzgebende Gewalt des Bischofes erstreckt. Im fünften Abschnitte werden die wichtigeren Gegenstände des kanonischen Gehorsams im einzelnen angeführt. Der Klerus hat die Pflicht, all jene Vorschriften des Bischofes zu beobachten, die sich auf erbauliche, klerikale Lebensweise beziehen, z. B. was die Kleidung, das Hauspersonal, dann die öftere Beichte und die Exorzismen betrifft. Der Bischof hat das Recht, seinem Klerus unpassende Beschäftigungen und Zerstreuungen zu verbieten. Der kanonische Gehorsam fordert ganz besonders, daß ein Priester ohne Wissen und Zustimmung seines Bischofes die Dikese nicht verlasse, für die er geweiht worden ist.

Jeder Priester hat das vom Bischofe ihm übertragene Amt anzunehmen, sonst wäre der bei der Weihe gelobte Gehorsam eine leere Phrase. Auch zu schwierigen Arbeiten kann der Bischof in Fällen der Not seine Priester verpflichten. Kraft des Gehorsams haben die Priester pünktlich die Vorschriften einzuhalten, die sich auf die Verwaltung ihres Amtes beziehen. Für Bücher und Zeitschriften ist die kirchliche Approbation einzuholen; Schriften über profane Gegenstände sollen nicht ohne Wissen des Oberhirten veröffentlicht werden. Ohne dessen Erlaubnis soll kein Priester eine Zeitung redigieren.

Nebenbei hätte hier bemerkt werden können, ob es nicht gegen den klerikalen Gehorsam verstößt, wenn Priester aus verschiedenen Diözesen, unabhängig von ihren Bischöfen, in der Reichshauptstadt einen Klerustag abhalten, wie es 1901 zu Wien geschehen ist. Eine Stimme in den historisch-politischen Blättern, Jahrgang 1901, II. Band, S. 645, sprach sich dahin aus, daß es „mindestens dringend geraten gewesen wäre, den Ordinarius von Wien von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen, sei es auch nur in der Form einer Bitte um den Segen dazu“. In diesem Abschnitte kommt weiter noch die Frage zur Sprache, ob und inwieweit der Priester in rein weltlichen, bürgerlichen und politischen Dingen von seinem Bischofe abhängt, und sie wird befriedigend gelöst. Der sechste Abschnitt führt die Strafen an, mit denen der Bischof gegen ungehorsame Priester vorgehen kann, und in welchen Fällen sie anzuwenden sind. Im letzten Abschnitte ist sehr ausführlich vom Austritte aus dem Diözesanverbande die Rede und als elementarste Forderung betont, daß kein Priester ohne Zustimmung des Bischofes seine Diözese verlassen darf. Es werden da die Gründe näher entwickelt, warum gegenwärtig streng darauf gesehen werde, daß Priester in der Diözese verbleiben, für die sie geweiht sind, und besonders nicht auswandern nach Rom, Amerika und auf die Philippinen. Selbstverständlich wird auch da der Fall des Eintrittes in einen Orden besprochen und gesagt, was der Ordenskandidat nach den kirchlichen Bestimmungen seinem Bischofe gegenüber zu tun hat; er kann selbst ohne Erlaubnis und gegen den Willen des Ordinarius ins Kloster gehen.

Der Verfasser hat ohne Zweifel seine Aufgabe gut gelöst; er zeigt eine große Vertrautheit mit der einschlägigen Literatur, wie aus den vielen Zitaten zu ersehen; es begegnen uns da Namen von gutem Klang, wie Schmalzgrueber, Philipps, Heiner, Scherer, Wernz, Claens-Bouvaert, Aichner u. a. Wohl sind der Arbeit der Hauptsache nach die Ausführungen Perathoners (siehe „Quartalsschrift“ 1914, S. 33 bis 46) zu Grunde gelegt, allein der Autor hat sie bedeutend erweitert und mit einer Fülle von Belegstellen aus Provinzsynoden ausgestattet. Möchte doch das Werk durch Uebersetzung ins Deutsche einem größeren Leserkreise zugänglich gemacht werden!

Vinz.

P. Kaspar Sanctjohanser S. J.

5) **Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland.**

Nebst Mitteilungen der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik. In Verbindung mit Domvikar P. Weber, Professor Dr. M. Hilling, Generalvikar Professor Dr. J. Selbst, Dr. jur. R. Brüning, Generalsekretär J. Weydmann und Direktor H. D. Citner. Herausgegeben von H. A. Krose S. J. V. Band: 1914 bis 1916. (XX u. 521) Freiburg i. Br. 1916, Herdersche Verlagshandlung. Geh. M. 8.—.

Der V. Band des kirchlichen Handbuchs, der sich infolge des Krieges um ein Jahr verspätet hat, wird allgemein mit derselben Freude begrüßt, mit derselben Genugtuung studiert werden wie seine Vorgänger. Im Vorworte heißt es, daß das Handbuch insofern eine neue Phase der Entwicklung beginnt, als ein Teil seines Inhaltes amtlichen Charakter enthält. „Auf der Bischofsversammlung zu Fulda am 15. August 1915 wurde nämlich beschlossen, eine amtliche Zentralstelle für die kirchliche Statistik der katholischen Diözesen Deutschlands . . . zu errichten und die Ergebnisse der statistischen Erhebung alljährlich zu veröffentlichen.“ Diese Veröffentlichung soll eben im „Kirchlichen Handbuch“ stattfinden. Die Herausgeber knüpfen hieran die Hoffnung, daß dasselbe „nunmehr beim Pfarrklerus allgemein Verbreitung finden werde“. „Aber auch allen anderen, Katholiken wie Untersgläubigen, die sich über die katholische Kirche in Deutschland . . . unterrichten wollen, bietet das ‚Kirchliche Handbuch‘ zuverlässigen und in jeder Beziehung umfassenden Aufschluß.“ Es steckt eine Unsumme von Arbeit in der Zusammenstellung der einzelnen Abteilungen.